

Von:

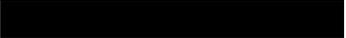


Thema:

AW: Entwurf eines Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf; hier: Beteiligung der Verbände

Datum:

Freitag, 19. September 2014 13:56:22

Sehr geehrte ,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zu dem o.g. Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Aus Sicht eines Verbandes, der die Rahmenbedingungen der Zeitwertkonten im Auge hat, haben wir lediglich die folgende Anmerkung:

Zu Artikel 1 Nummer 3 - § 3 Abs. 3

Die Darlehenshöhe wird durch einen Vergleich der Nettogehälter vor und während der Familienpflege gebildet – die Hälfte der Differenz bildet die monatliche Darlehensrate. Damit sich Zeitwertkonten und die Förderung durch ein zinsloses Darlehen sinnvoll ergänzen, statt sich zu widersprechen ist es wichtig, dass Mitarbeiter, die durch eine Wertkonteneinbringung selbst Vorsorge für mehr Zeitautonomie - auch zur Familienpflege oder z.B. in einer ruhestandsnahen Lebensphase betreiben - nicht schlechter gestellt werden, als Mitarbeiter ohne Einbringungen. Daher dürfen sich Zeitwertkonteneinbringungen der Mitarbeiter u.E. in keinem Fall nachteilig auf die Darlehenshöhe auswirken. Dies ist jedoch der Fall, wenn die Einbringungen bei der Bestimmung des durchschnittlichen Entgelts pro Arbeitsstunde außer Betracht bleiben. Wir schlagen daher vor, den Einschub: „Einbringung von Arbeitsentgelt“ in § 3 Abs. 3 Satz 5 zu streichen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Arbeitsgemeinschaft Zeitwertkonten e.V.



www.ag-zwk.de



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]